

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f41d00a0-01ea-3057-989e-ffa14d869401>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 137 TKG - Rechtsmittel

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Im Falle des [§ 132](#) findet ein Vorverfahren nicht statt.

(3) ¹Im Falle des [§ 132](#) sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) oder nach dem Gerichtsverfassungsgesetz gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. ²Das gilt nicht für die Beschwerde gegen den Beschluss nach [§ 138 Absatz 4](#), die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach [§ 135](#) in Verbindung mit [§ 133 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. ³Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

